

## **Merkblatt betreffend Rechnungen für Naturstein-Expertisen**

Die Geschäftsstelle des Naturstein-Verbandes Schweiz NVS betreut das Expertenwesen für Schadens- und Reklamationsfälle. Die Betreuung beschränkt sich dabei auf die administrativen Belange wie folgt:

1. Anhören des Klägers.
2. Versand des Antragsformulars für eine Expertise an den Kläger.
3. Weiterleitung des ausgefüllten Antragsformulars an den zuständigen Experten. Der Expertenantrag wird erst dann an den Experten weitergeleitet, wenn der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- geleistet wurde. Dieser wird selbstverständlich mit dem Schlusshonorar verrechnet.
4. Entgegennahme der Rechnung des Experten, Verifikation.
5. Weiterverrechnung des Gesamtaufwandes an den Kläger, unter Beilage einer Rechnungskopie des Experten.
6. Entschädigung des Experten.

Auf das Ergebnis der Expertisen (Einigung / Nichteinigung) hat die Geschäftsstelle keinen Einfluss.

Die Rechnung für Expertisen sind gemäss Obligationenrecht vom Kläger (= Auftraggeber) vollumfänglich zu bezahlen. Eine allfällige Rückerstattung des Expertenhonors in denjenigen Fällen, in welchen der Kläger zu Recht geklagt hat, ist ausschliesslich Angelegenheit zwischen dem Kläger und dem Lieferanten.

Die Geschäftsstelle wird für Rechnungen, die nicht fristgerecht bezahlt werden, folgende Mahngebühren erheben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Mahnung:                                       | gratis     |
| 2. Mahnung:                                       | Fr. 80.--  |
| 3. Mahnung:                                       | Fr. 150.-- |
| Betriebskosten + Fr. 200.-- Umtriebsentschädigung |            |

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.